

**Satzung der Stadt Senftenberg  
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten  
(Ehrungssatzung)**

Beschluss 071/13 vom 04.12.2013 (Abl. Nr. 5, Jg. 16 vom 21.12.2013)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung und das Ansehen der Stadt Senftenberg auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sportlichem Gebiet verdient gemacht haben, sollen nach den Maßgaben dieser Satzung geehrt werden.

**§ 1  
Ehrungen der Stadt Senftenberg**

Besondere Verdienste zum Wohle und Ansehen der Stadt Senftenberg können zur öffentlichen Anerkennung und Würdigung durch die Stadtverordnetenversammlung wie folgt geehrt werden:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- Verleihung einer Ehrenurkunde,
- Eintragung in das Goldene Buch,
- Errichten von Stelen, Gedenksteinen oder Gedenktafeln,
- Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze.

**§ 2  
Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste von der Stadt Senftenberg zu vergebene Auszeichnung an eine Persönlichkeit, die sich in beispielloser Weise um das Wohl der Bürgerinnen und Bürger oder das Ansehen der Stadt Senftenberg besonders verdient gemacht hat.
- (2) Die besonderen Verdienste können insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen oder überdurchschnittliches Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt Senftenberg und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet sein. Es kann sich ebenfalls um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt Senftenberg verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen bei weitem übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Senftenberg überregional in Verbindung steht.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird nicht über den Tod hinaus verliehen; es ist nicht auf Dritte übertragbar.

- (4) Die Ehrenbürger der Stadt Senftenberg werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Senftenberg eingeladen. Besondere Rechte und Pflichten, außer dem Recht sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben.

### **§ 3 Ehrenurkunde**

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Senftenberg, die in vorbildlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern, können mit der Ehrenurkunde der Stadt Senftenberg ausgezeichnet werden.
- (2) Politische Mandatsträger der Stadt Senftenberg erhalten nach mindestens 20-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit für ihre langjährigen Verdienste eine Ehrenurkunde. Danach gratuliert der Bürgermeister jeweils jedes fünfte Jahr mündlich zu Beginn der ersten auf das Jubiläumsjahr folgenden Sitzung.

### **§ 4 Eintragung in das Goldene Buch**

- (1) Zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Senftenberg können Personen oder Personengruppen vorgeschlagen werden, die durch ihr vorbildliches und ehrenvolles bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen dem Wohle der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben; es gelten die Vorschriften für die Antragstellung gemäß § 8 entsprechend.
- (2) Neben den nach Absatz 1 genannten Personen können sich Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Bundesminister oder Ministerpräsidenten der Bundesländer, Würdenträger anderer Staaten sowie herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in das Goldene Buch eintragen; über die Eintragung entscheidet der Bürgermeister.

### **§ 5 Errichtung von Stelen, Gedenksteinen oder Gedenktafeln**

- (1) Mit der Errichtung einer Stele in Senftenberg sollen Persönlichkeiten, die sich in beispielloser Weise um das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Senftenberg besonders verdient gemacht haben, geehrt werden. Diese waren zu Lebzeiten Bürgerinnen bzw. Bürger der Stadt. Die Ehrung erfolgt ausschließlich post mortem.
- (2) Bei der Auswahl dieser Form der Ehrung ist darauf zu achten, dass es seitens der zu ehrenden Persönlichkeit zum Standort der Stele einen unmittelbaren und nachgewiesenen Bezug gibt. Das Aufstellen einer Stele im Zusammenhang mit einer Straßen-, Wege- oder Platzbenennung ist möglich.
- (3) Stelen werden im gesamten Stadtgebiet in gleichartiger Bauweise aufgestellt. Sie sind als Beton-Stele, auf welcher ein Relief mit der Darstellung des Kopfprofils der zu ehrenden Persönlichkeit und eine Texttafel mit den Daten zur Person aufgebracht ist, auszuführen.

## **§ 6**

### **Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze**

- (1) Mit der Namensgebung für eine Straße, einen Weg oder einen Platz in Senftenberg sollen Persönlichkeiten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens geehrt werden. Diese waren zu Lebzeiten Bürgerinnen bzw. Bürger der Stadt. Die Ehrung erfolgt ausschließlich post mortem.
- (2) Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik bzw. Ideologie dürfen nur dann durch eine Benennung nach Absatz 1 geehrt werden, wenn diese sich bleibende Verdienste um die Stadt Senftenberg erworben haben.
- (3) Bei der Auswahl der Namen ist die Bedeutung der Straße, des Weges oder des Platzes zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass die Namensgebung für die zu ehrende Person tatsächlich auch eine Ehrung darstellt.

## **§ 7**

### **Sonstige Ehrungen**

- (1) Unberührt von dieser Satzung sind die Regelungen zur Verleihung von gesonderten weiteren Preisen der Stadt Senftenberg, bei denen Persönlichkeiten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens geehrt werden.
- (2) Ebenfalls gesonderte Bestimmungen gelten bei Jubiläen von Vereinen, Firmen, Körperschaften, Verbänden und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Senftenberg haben.

## **§ 8**

### **Antragstellung**

- (1) Jedermann ist berechtigt, Vorschläge für Ehrungen im Sinne von § 1 beim Bürgermeister der Stadt Senftenberg einzureichen (Antrag).
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich, versehen mit der Adresse des Einbringers, einer eingehenden Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen sowie nachprüfbaren Unterlagen dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (3) Der Bürgermeister prüft die nach Absatz 2 vollständig eingereichten Unterlagen. Das schriftliche Einverständnis der zur Ehrung Vorgeschlagenen ist durch den Bürgermeister einzuholen, sofern die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung vorliegen. Bei Anträgen nach §§ 5 und 6 dieser Satzung ist das schriftliche Einverständnis der/des Erben einzuholen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Einbringer des Vorschlages schriftlich mitgeteilt.

## **§ 9**

### **Verfahren bei Ehrungen**

- (1) Der Bürgermeister oder zwei Fraktionen sind Einbringer eines entsprechenden Antrages in die Stadtverordnetenversammlung, sofern die Voraussetzungen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung vorliegen.
- (2) Alle Gremienentscheidungen zu Ehrungen, die in dieser Satzung geregelt sind sowie deren Rücknahmen werden in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.

- (3) Beschlüsse über die Verleihungen oder die Entziehungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Im Falle einer Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt die Veröffentlichung in anonymisierter Form ohne Angabe von Gründen.
- (5) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenurkunde ist öffentlich bekannt zu machen; entsprechendes gilt für die Entziehung.
- (6) Über die vorgenommenen Verleihungen des Ehrenbürgerrechts wird ein Register im Stadtarchiv geführt.

## **§ 10 Verleihung der Ehrungen**

- (1) Zur Verleihung eines Ehrenbürgerrechts ist ein Ehrenbürgerbrief auszustellen. Dieser ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister zu unterzeichnen. Er ist mit dem Dienstsiegel des Bürgermeisters zu versehen. Der Ehrenbürgerbrief enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner hervorragenden Verdienste sowie das Datum des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen in öffentlicher Form durch den Bürgermeister und die Stadtverordneten statt. Mit diesem Anlass ist die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Senftenberg durch den Ehrenbürger verbunden; unabhängig von Absatz 1 erfolgt die Eintragung in das goldene Buch der Stadt Senftenberg im Sinne von § 4 dieser Satzung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Ausstellung und Verleihung der Ehrenurkunde.

## **§ 11 Entziehung von Ehrungen**

- (1) Die Entziehung der Ehrungen im Sinne von § 1 kann von jedermann beantragt werden. Es gelten die Vorschriften der Antragstellung entsprechend.
- (2) Eine Ehrung nach dieser Satzung ist zu entziehen, wenn die Ehrung durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung im strafrechtlichen Sinne bewirkt wurde oder sich der Geehrte durch sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat, das der Stadt Senftenberg in erheblichem Maße schadet. Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere beim Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) vor.
- (3) Bei Entzug des Ehrenbürgerrechtes gelten die Maßgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend; der aus dem Goldenen Buch zu Streichende ist vorher anzuhören.
- (4) Der Widerruf der Ehrung gemäß dieser Satzung hat die Streichung im Goldenen Buch der Stadt Senftenberg und dem Register des Stadtarchivs zur Folge; Satz 1 gilt entsprechend für die Eintragung in das Goldene Buch nach § 4 dieser Satzung.
- (5) Der Bürgermeister teilt dem Betroffenen die Aberkennung der Ehrung schriftlich mit.

**§ 12**  
**Übergangsbestimmungen**

- (1) Verdienste um die zusammengeschlossenen Rechtsvorgänger der Stadt Senftenberg sind Verdienste im Sinne dieser Satzung. Tätigkeiten in einer früheren Vertretungskörperschaft bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht nach dem Zusammenschluss eine Fortsetzung gefunden haben.
- (2) Ehrungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgesprochen worden sind, bleiben davon unberührt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Senftenberg über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten vom 09.12.2009 einschließlich ihrer Änderung vom 28.09.2011 außer Kraft.

Senftenberg, 05.12.2013

Fredrich  
Bürgermeister

(Siegel)